

Vorwort.

Nach altem Herkommen ist das Vorwort der Ort, wo Autor und Leser sich über die Bedingungen, unter welchen der bearbeitete Stoff geboten und entgegengenommen werden soll, mit einander verständigen; und diesem Zwecke sollen auch diese einleitenden Worte dienen.

Die Arbeit nimmt die Erklärung zweier Komplexe von Rechtssätzen, welche als „Strassenrecht auf See“ und „Haftung aus Schiffskollisionen“ bezeichnet zu werden pflegen, zum Gegenstande. Sie thut dies auf Grundlage einer Darstellung des Seewesens, soweit dessen Kenntniss die Voraussetzung für das Verständniss jener Rechtssätze ist, d. h. soweit dasselbe die bei einem Zusammenstossen von Schiffen möglichen Bewegungen derselben und die Voraussetzungen und das Maass dieser Bewegungen lehrt.

Denn die Thätigkeit der Wissenschaft besteht heutzutage hauptsächlich im Interpretiren der Gesetze. Interpretiren aber heisst: zwischen den Zeilen lesen. Die Wissenschaft stellt auf diesem Wege Rechtssätze heraus, findet solche, welche in den isolirten Rechtssätzen nicht gegeben sind und erst aus dem Zusammenhange derselben mit anderen sich ergeben. Sie schafft dem engen Wortlaute des Gesetzes die bestimmungsgemässe Bewegungsfreiheit und sie führt den vagen Wortlaut auf das richtige Maass zurück. Löst sie diese ihre Aufgabe, so hat sie Grosses erreicht — auch im Kleinen. Sie erreicht ihr Ziel nur durch aufmerksame, unausgesetzte und wiederholte Beobachtung der Erscheinungen des Lebens und durch ein gewissenhaftes Eingehen in das Detail der thatsächlichen Verhältnisse. Auf diesem Wege hat der Altmeister deutscher Rechtswissenschaft Heinrich Thöl unvergleichliche Erfolge erzielt. Denn er verband mit der Selbstbeherrschung, welche diese Methode verlangt, einen staunenswerthen Scharfsinn und feinen Geschmack. „Thöl ging von dem

Gedanken aus, dass, wer das Handelsrecht verstehen wolle, vorerst den Handel kennen müsse. Dies ist der Grund, weshalb sein Buch die vortrefflichste Leitung ist, die wir im Gebiete des Civilrechts besitzen.“ (Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien. 1862. Band I. S. 17.)

Wenn der Schüler hier die Worte seines Lehrers anführt, in welchen derselbe die Aufgabe und die Methode seiner Forschung darlegt, so geschieht dies besonders um deswillen, weil in diesen Worten zugleich die Rechtfertigung des Juristen liegt, der einen Theil der Verhältnisse des Seewesens zur Darstellung bringt. Thöl's Worte sind:

„Das Recht, die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse, hat die Aufgabe, die Beziehungen der Menschen zu einander, die Lebensverhältnisse, zu richten, zu bestimmen. Die Lebensverhältnisse (das Volksleben) bilden das Thatsächliche, den Thatbestand, an welchen durch das Recht (d. h. durch Rechtssätze) Rechte (d. h. Befugnisse) sich anschliessen. Das Thatsächliche genau zu kennen, ist bedeutend, weil es die Voraussetzung für alles Recht ist, der Stoff für die rechtlichen Bestimmungen; theils ist es bedeutend für die Findung des vorhandenen Rechtes, des Gewohnheitsrechtes, indem es dessen Uebung nachweist, und eines Theiles des wissenschaftlichen Rechtes, indem aus dem Faktischen zuweilen ein Rechtssatz mit Nothwendigkeit folgt; theils ist es bedeutend für die gesetzliche Feststellung des Rechtes. Die Darstellung des Thatbestandes kann eine vom Rechte gesonderte sein oder in die des Rechtes sich verweben. Die Durchforschung des Thatsächlichen, sei sie eine statistische (Gegenwart) oder eine historische (Entwicklung), muss, wenn sie nicht willkürlich Einzelnes aus der Masse herausgreifen will, einen bestimmten Zweck klar vor Augen haben. Der Darsteller darf, weil das Thatsächliche theilweise juristischer Natur ist, des juristischen Blickes und Urtheils nicht entbehren. Sonst sind die Beobachtungen und Mittheilungen ungenügend. Denn der Nichtjurist giebt nur das, was ihm bedeutend erscheint, und daher nicht alles das, was für das Recht wirklich Bedeutung hat, und giebt dasjenige davon, was rechtlicher Natur ist, in dem Licht oder vielmehr Dunkel einer unjuristischen Anschauung. Daher kann und muss die Darstellung von dem Juristen oder durch seine Vermittlung ergänzt und berichtigt werden. Ein

Irrthum ist es, dass die Juristen den Lebensverhältnissen, dem Volksleben fern stehen, als alle anderen Volksglieder, und ihnen als Ersatzmittel für den Verkehr mit Menschen in faktischer und rechtlicher Beziehung fast nur Akten zu Gebote stehen. Vielmehr nehmen die Advokaten, Anwälte, Richter, Universitätslehrer, überhaupt die Juristen an dem vollen Menschenleben nicht minder Theil, als alle anderen Volksglieder. Es ist demnach Unrecht, ihnen vorzuwerfen, dass sie in der Kenntniss der faktischen Verhältnisse und der Rechtsansichten, welche in der Nation bestehen, vorzugsweise unerfahren seien. Selbst was diejenigen faktischen Verhältnisse betrifft, welche ausschliesslich oder vorzugsweise nur dem Theile des Volkes, der in ihnen steht, genau und im Zusammenhange bekannt sind, so theilen mit dem Juristen die Unmöglichkeit oder grosse Schwierigkeit, eine zusammenhängende Kenntniss dieser Verhältnisse zu erwerben, und die daraus folgende Unerfahrenheit dieses Faktischen und auch des Rechtes, soweit es durch eine solche Kenntniss des Faktischen bedingt ist, auch alle anderen Volksglieder, welche nicht zu jenem Theile gehören, in gleichem Maasse. Die Ferne der Juristen vom Volksleben, da sie theils unwahr, theils nicht spezifisch ist, kann demnach auch keinen Grund abgeben, alle Gerichte mit Nichtjuristen, sogenannten Volksrichtern, theilweise oder gar gänzlich zu besetzen. Dieses Streben hängt mit dem Irrthum zusammen, als könne der Jurist die Belehrung durch Nichtjuristen, deren er vielfach bedarf, nicht vollständiger, zusammenhängender, richtiger und gelegener erlangen, als in einer Gerichtssitzung mit Nichtjuristen. Der Jurist kann die ihm für die Findung des Rechts unentbehrliche Kenntniss des Thatsächlichen leichter erwerben, als der Nichtjurist, der einen anderen Lebensberuf verfolgt, eine ausreichende Rechtskenntniss erlangen kann. Es ist minder gefährlich, dass das Recht von solchen gefunden wird, die in der Rechtsfindung gebildet und geübt sind, also von Juristen, wenngleich diese das Thatsächliche, welches dafür erheblich ist oder sein kann, erst aus dieser Veranlassung bei Anderen erkunden müssen, als das es von solchen gefunden wird, welche zwar das Thatsächliche kennen, in der Rechtsbildung aber ungebildet und ungeübt sind.

Auch sollte man nicht übersehen, dass zum Richten

nicht das Finden von Rechtssätzen genügt, sondern auch das Wissen und scharfe Auffassen des bereits gefundenen Rechtes und die Anwendung desselben gehört, und dass alles dies besondere Erlernung, Bildung und Uebung, und zwar von Berufswegen verlangt.“ (Einleitung in das deutsche Privatrecht. § 32. Göttingen 1851.)

Und weiter:

„Die Wissenschaft ist eine Rechtsquelle. Sie stellt Rechtssätze heraus, welche bis dahin fehlten, erzeugt also Recht. Das wissenschaftliche Recht ist zwar nicht nothwendig, aber doch fast ausnahmslos ein Recht der Juristen in dem Sinne, dass es fast nur Rechtskundige von Beruf sind, welche es herausstellen. Auch pflegt, wenn Nichtjuristen ausnahmsweise versuchen, Rechtssätze und Rechtsinstitute zu konstruiren, die Entwicklung wie das Resultat nicht befriedigend auszufallen. Die Nichtjuristen leisten unter im Uebrigen gleichen Voraussetzungen regelmässig noch weniger, als die schlechten Juristen von Beruf. Weil das Recht gelernt und verstanden sein will, und zwar in seinem Zusammenhang, so ist nicht jeder verständige Mann von selber ein guter Jurist.“ (l. cit. § 55.)

Das Paradiren mit Citaten — jeder Kenner weiss, wie leicht das ist! — wurde grundsätzlich vermieden. Die benutzte Literatur ist vollständig aufgeführt, aber es ist nicht die vollständige Literatur. Das Fehlende war dem Verfasser unzugänglich oder ist ihm unbekannt geblieben.

Wenn der Inhalt der beiden ersten Theile dieser Arbeit in seinen wesentlichen Theilen so zu sagen als eine Statistik von Thatsachen sich darstellt, so bietet er doch auch eine Reihe von Urtheilen, die als das Ergebniss von Beobachtungen, Erfahrungen und Weltanschauung erscheinen.

Beobachtung und Erfahrung eines Einzelnen sind nothwendig lückenhaft. Diese Mängel in der Summe positiver Kenntnisse werden aber — dess mag sich jeder Autor ruhig getrösten — in der Wissenschaft von anderen ausgefüllt.

Die Weltanschauung des Menschen giebt seinen Urtheilen Charakter, Ziel und Werth.

Die in den heutigen Erscheinungen des Rechts- und Geschäftslebens zu Tage tretende Weltanschauung ist der des Verfassers in vielen Punkten fremd. Diese Differenzen sind, und zwar mit Gründen, an manchen Stellen zum Ausdruck gebracht, wie dies

die Pflicht eines jeden Gelehrten ist, wenn anders er sich dieses Ehrentitels würdig zu erweisen gewillt ist.

Die Welt der sittlichen Werthe bildet den untrüglichen Prüfstein für die Kraftschätze und Fälschungen und Täuschungen im praktischen Leben.

Und ihrer wird gar viele finden, wer mit ehrlichem Muthe den Zuständen und Dingen zu Leibe geht.

Viele Feinde wird sich schaffen, wer solche Arbeit auf sich nimmt, mit unehrlichen Waffen wird er bekämpft werden, und, gegen unritterliche Kampfweise sich zu wehren, wird ihm obliegen. Das ist eben — Schicksal. Aber über das Schicksal erhebt den Kämpfer das Bewusstsein, sich selber treu geblieben zu sein, und in diesem Bewusstsein findet er die Kraft, es auch zu bleiben.

Zweck und Inhalt der Arbeit sind hiernach vorläufig charakterisirt. Einige Bemerkungen hinsichtlich der Form sind noch von Nöthen.

Die Unerquicklichkeit, welche für den Leser in der Verbindung von Interpretation und Kritik des Gesetzes liegt, ist durch getrennte Behandlung beider Aufgaben zu vermeiden gesucht. Die Interpretation ist von der Tendenz, das Gesetz nach Wort und Sinn mit dem vorausgesetzten Bedürfnissen des Lebens, soweit angängig, in Einklang zu setzen, beherrscht. Sie athmet das Wohlwollen eines warmen Freundes des geltenden Rechtes. Die Kritik zeigt allerdings, dass die Interpretation, gemessen an dem Maasstabe der berechtigten Verkehrs- und Humanitätsforderungen, vielfach nur „Tusche“ ist, und sucht die Mängel, nämlich die Fehler und die Lücken, des Gesetzes durch motivirte Reformvorschläge zu verbessern und zu ergänzen.

Soll die Bearbeitung des gesetzten Stoffes von praktischem Werthe sein, so muss sie nothwendig — das liegt in der Natur der Sache — nicht nur die einheimische Gesetzgebung und Rechtssprechung darstellen, sondern auch die ausländische nach Maassgabe der zur Verfügung stehenden Erkenntnissquellen in Berücksichtigung nehmen. Diese anscheinend rein mechanische Thätigkeit ist aber auch für die Wissenschaft von erheblichem Werthe, wofern sie nur möglichst ausführlich alle Einzelheiten in die Untersuchung hereinzieht und die verschiedenen Rechtsätze auf ihre Rechtsgründe prüft. Es steht zu erwarten, dass die Erfolge, welche die vergleichende Sprachforschung in der Philologie unbestritten erzielt hat, für die Jurisprudenz in der vergleichenden Rechtsforschung gewissermassen ihr Seitenstück finden werden.

Auffallend gross ist im Verkehrsleben der Gegenwart die Aehnlichkeit der faktischen Verhältnisse und daher auch der Rechtsanschauungen, welche sich zu Rechtsprinzipien kondensirt haben. Aber noch grösser ist die Verschiedenheit im Detail, in den Ausnahmen von der Regel, in den aus allgemeinen Grundsätzen gezogenen Konsequenzen, in der spezifischen Vertheilung von Berechtigungen und Verpflichtungen unter die Parteien in den verschiedenen Rechtsverhältnissen.

Daraus ist eine zweifache Lehre zu ziehen: Die Zähigkeit, mit welcher die verschiedenen Völker an ihrem Rechte und seiner eigenthümlichen Gestaltung festhalten, rückt den Gedanken an die Verwirklichung der Idee eines bis ins Einzelne homogenen Weltrechtes — nur dieses ist praktisch werthvoll — in unabsehbare Ferne hinaus, vielleicht ebenso weit wie die Hoffnung auf Beseitigung des Krieges durch eine internationale Friedensliga. Und die Geschmeidigkeit, mit welcher der Verkehr selbst verfehlten Rechtssätzen die Praktikabilität zu schaffen und sich mit ihnen abzufinden weiss, reduzirt die Befriedigung des theoretischen Bedürfnisses der Rechtsvernunft, das so häufig mit dem anmaassungsvollen Anspruche der Allgemeingiltigkeit auftritt, mehr, als man gerne glaubt.

Der Vergleichung, die ins Breite geht, muss aber die historische Forschung, die ins Tiefe geht, zur Seite treten, damit man des Stoffes im wahren Sinne Herr zu werden vermag. Die Weisheit unserer Altvordern, welche aus ihren Gesetzen zu uns spricht, enthält vieles auch für den klugen Gesetzgeber des aufgeklärten 19. Jahrhunderts Beherzigenswerthe. Der sich oft merkbar machende Stolz unserer Tage auf die Leistungen unseres Jahrhunderts kann sich unbeschadet seiner sonstigen Berechtigung vor der Lebensklugheit der Vorfahren in Bescheidenheit beugen, wenn er unbefangenen Blickes wahrnimmt, wie zutreffend der praktische Sinn früherer Zeiten die Rechtsbildung den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen verstand. Man wird bei dieser Beobachtung gelegentlich erkennen, wie manche gute Lehre wir hie und da vergessen, wieviel wir hierdurch verloren haben, und dass der Fortschritt im Rechte bisweilen nur in einer Rückkehr zum „guten Alten“ besteht.

Falls das Strassenrecht auf See über kurz oder lang in wenig veränderter Gestalt auf Grund der Washingtoner Konferenzbeschlüsse von 1889 im Weltverkehr auftreten sollte, so würde es anscheinend in wenigen Punkten einen Fortschritt, in mehreren Punkten einen Rückschritt bedeuten, in der Haupt-

sache — den Fahrregeln — eine Reproduktion des alten Rechtes sein. In diesem Falle würden daher die Erläuterungen des geltenden Rechtes auch für das neue Recht unmittelbar verwendbar bleiben und die Kritik, die auch an den Washingtoner Beschlüssen geübt wurde, Geltung behalten.

Nicht nur das Schöne, auch das Wahre ist schwer, und bei dem Wirrwar der Vorstellungen, in welchem eine übel angewandte Eloquenz im Bann und Dienste privater gemeinschädlicher Interessen das Einfache zu verzerren und zu verdunkeln versteht, ist eine zeitweilig rückläufige Bewegung im Forschen nach der Wahrheit und in der Verwirklichung der Gerechtigkeit nur allzu begreiflich. Aber — und das ist ein Trost — die weltbezwingende Macht der Logik der Thatsachen und die Postulate der praktischen Vernunft brechen sich, wenn auch langsam, schliesslich doch Bahn. Jeder Irrthum wird am Ende zu einem Beweise für die Wahrheit.

Die Deterioration des Gesetzes wird daher, wenn sie eintritt, auch nur eine vorübergehende sein. Wo die unausbleibliche Melioration einzusetzen hat, versucht das Buch zu zeigen. Die Verwendung des Buches als Waffe in diesem Kampfe würde eine zweckentsprechende sein.

Das Buch ist zugleich eine Abrechnung mit den Anschauungen einer Anzahl von Gegnern im praktischen Leben, Gegnern, welche allerdings im Reiche der Wissenschaft zu den „Namenlosen“ rechnen und daher so lange auch nur in ihren ausgesprochenen Gründen (die wahren sind oft verschwiegen!) bekämpft werden können, als sie nicht frei und offen selber ihre Ansichten mit ihren Namen decken, welchen aber schon um deswillen entgegengetreten werden muss, weil sie den praktischen Folgen ihrer Anschauungen mit anderen Mitteln als mit Vernunftsgründen im Leben nur allzu oft Geltung zu verschaffen wissen.

Vielleicht dient die Arbeit auch dazu, das treffende Wort Victor von Scheffel's zu illustriren: „Unbekanntes imponirt, Erkenntniss führt auf den wahren Werth, der meist geringer ist als der geahnte.“ (Ekkehard, Kapitel 4.)

Die Arbeit soll endlich dazu beitragen, dem Richter seine Aufgabe der Urtheilsfindung zu erleichtern, indem sie ihn stark macht gegen und unabhängig von Sachverständigen, welche weniger als seine Gehilfen denn als Eideshelfer der Parteien sich fühlen und sich geriren. Erreicht sie diesen Zweck, so ersetzt sie in gewissem Maasse das Manko in der Gewissenhaftigkeit der Experten durch einen Zuwachs an Sachkunde des Richters und

bietet ein Mittel, die unverkennbare Gefahr richterlicher Fehlsprüche einigermaßen zu paralysiren.

Zu weiteren Auslassungen soll kein Anlass genommen werden. Wenn zum Schlusse ein Wunsch für das Schicksal des Buches — haben doch auch Bücher ihre Schicksale! — Platz finden darf, so ist es der, dass der Nutzen, welchen der Inhalt des Buches für das praktische Leben zu bringen bestimmt ist, nicht in allzu schroffem Missverhältnisse zu der Freude stehen möge, die das Schaffen der Arbeit begleitete. In dieser Schaffensfreude fand der Verfasser das Dichterwort bewahrheitet:

Greift nur hinein in's volle Menschenleben!
Ein jeder lebt's, nicht vielen ist's bekannt,
Und wo ihr's packt, da ist's interessant.

Und diese Freude kann ihm Niemand rauben. Sie ist der Kuss, den die Wissenschaft auf die Stirn eines jeden ihrer Jünger drückt, welcher mit wahrheitsdurstigem Sinne ihr redlich zu dienen bemüht war.

Berlin, im September 1896.